

Österreichisches Institut für Bautechnik  
Schenkenstraße 4 | 1010 Wien | Österreich  
T +43 1 533 65 50 | F +43 1 533 64 23  
mail@oib.or.at | www.oib.or.at



## Europäische technische Zulassung

ETA-12/0119

Handelsbezeichnung  
*Trade name*

**„System ZZ-Brandschutzfugenband NE“**

*„System ZZ-Fire protection joint seal NE“*

Zulassungsinhaber  
*Holder of approval*

**Karl Zimmermann  
Miltzstraße 29  
51061 Köln  
Deutschland**

Zulassungsgegenstand  
und Verwendungszweck

**Linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperren**

*Generic type and use of  
construction product*

*Linear Joint and Gap Seals*

Geltungsdauer vom  
*Validity from*  
bis  
*to*

**09.07.2012**

**08.07.2017**

Herstellwerk  
*Manufacturing plant*

**Karl Zimmermann GmbH  
Marconistraße 7-9  
50769 Köln  
Deutschland**

Diese Europäische  
technische Zulassung umfasst  
*This European technical approval  
contains*

**14 Seiten inklusive 3 Anhänge**

*14 pages including 3 Annexes*



European Organisation for Technical Approvals  
Europäische Organisation für Technische Zulassungen  
Organisation Européenne pour l'Agrément Technique

## **I RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

- 1 Diese Europäische technische Zulassung wird vom Österreichischen Institut für Bautechnik herausgegeben, und zwar in Übereinstimmung mit:
  - Richtlinie des Rates 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 hinsichtlich der Angleichung von Rechtsvorschriften, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften von Mitgliedsstaaten betreffend Bauprodukte<sup>1</sup>, geändert durch die Richtlinie des Rates 93/68/EWG<sup>2</sup> und Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup>;
  - Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz – WBAG. LGBl. Nr. 30/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 24/2008;
  - Allgemeine Verfahrensvorschriften für das Ansuchen, die Erstellung und Gewährung von Europäischen technischen Zulassungen gemäß Anhang zur Kommissionsentscheidung 94/23/EG<sup>4</sup>;
  - Leitlinie für die Europäische technische Zulassung für „Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall“ ETAG Nr. 026, Ausgabe Jänner 2008;
  - EOTA technischer Bericht “Characterisation, Aspects of Durability and Factory Production Control for Reactive Materials, Components and Products” TR Nr. 024, Ausgabe November 2006, berichtigt im Juli 2009.
- 2 Das Österreichische Institut für Bautechnik ist bevollmächtigt zu überprüfen, ob die Bestimmungen dieser Europäischen technischen Zulassung eingehalten werden. Die Überprüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Trotzdem verbleibt die Verantwortung dafür, dass die Produkte der Europäischen technischen Zulassung entsprechen und sie für den beabsichtigten Zweck geeignet sind, beim Inhaber der Europäischen technischen Zulassung.
- 3 Diese Europäische technische Zulassung darf nur an die auf Seite 1 erwähnten Erzeuger oder Vertreter von Erzeugern oder an die im Rahmen dieser Europäischen technischen Zulassung genannten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Diese Europäische technische Zulassung kann vom Österreichischen Institut für Bautechnik zurückgezogen werden, insbesondere nachdem dieses von der Kommission auf Grundlage von Artikel 5 (1) der Richtlinie des Rates 89/106/EWG verständigt wurde.
- 5 Die Vervielfältigung dieser Europäischen technischen Zulassung, einschließlich ihrer Übertragung auf elektronischem Weg, hat vollständig zu erfolgen. Es kann jedoch mit schriftlicher Zustimmung des Österreichischen Instituts für Bautechnik auch eine teilweise Vervielfältigung erfolgen. In diesem Fall muss die teilweise Vervielfältigung als solche gekennzeichnet werden. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen nicht in Widerspruch zur Europäischen technischen Zulassung sein oder sie missbrauchen.
- 6 Die Europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer offiziellen Sprache herausgegeben. Diese Version entspricht der innerhalb der EOTA zirkulierenden Version. Übersetzungen in andere Sprache müssen als solche gekennzeichnet sein.

<sup>1</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 40, 11.02.1989, S. 12

<sup>2</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 220, 30.08.1993, S. 1

<sup>3</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 284, 31.10.2003, S. 1

<sup>4</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 17, 20.01.1994, S. 34

## II BESONDERE BEDINGUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG

### 1 Definition der Produkte und vorgesehener Verwendungszweck

#### 1.1 Definition des Bauproduktes

„ZZ-Fugenband NE“ („ZZ-Joint seal NE“) ist ein komprimierbares Band, das zur Herstellung von linienförmigen Fugenabdichtungen oder Brandsperren verwendet wird. Mit „System ZZ-Brandschutzfugenband NE“ („System „ZZ-Fire protection joint seal NE“) abgedichtete Fugen sind als feuerwiderstandsfähige Bewegungsfugen (bis zu  $\pm 25$  % Seitwärtsbewegung und  $\pm 7,5$  % Scherbewegung, siehe Anhang A bis C der ETA) klassifiziert.

In Wand- und Deckenkonstruktionen wird „ZZ-Fugenband NE“ („ZZ-Joint seal NE“) auf beiden Seiten verwendet. Es ist möglich, eine Dichtmasse wie Silikon oder Acrylat zusammen mit „System ZZ-Brandschutzfugenband NE“ (System „ZZ-Fire protection joint seal NE“) zu verwenden. Für Details der Abschottung bezüglich Orientierung, der Spalten/Fugen formenden Bauteile sowie der zugehörigen Klassifizierungen siehe Anhang A bis C der ETA

Für eine Beschreibung des Aufbringungsverfahrens siehe Punkt 4.2 der ETA.

#### 1.2 Vorgesehener Verwendungszweck, Nutzungskategorie und Nutzungsdauer

##### 1.2.1 Vorgesehener Verwendungszweck

Der vorgesehene Verwendungszweck von „System ZZ-Brandschutzfugenband NE“ (System „ZZ-Fire protection joint seal NE“) ist die Aufrechterhaltung des Feuerwiderstandes von Massivwandkonstruktionen und Decken in Massivbauweise an linearen Spalten/Fugen innerhalb dieser Konstruktionen oder wo diese an andere Wand-/Decken-/Dachkonstruktionen angrenzen.

Die spezifischen Bauteile, zwischen denen „System ZZ-Brandschutzfugenband NE“ (System „ZZ-Fire protection joint seal NE“) zur Herstellung linearer Fugenabdichtungen verwendet werden darf, sind folgende:

| Bauelement      | Konstruktion   |
|-----------------|--|
| Massivbauwände  | <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Porenbeton, Beton, Stahlbeton, Mauerwerk</li> <li>➤ Minimale Dichte 600 kg/m<sup>3</sup></li> <li>➤ Minimale Dicke 100 mm</li> <li>➤ Das Bauelement muss gemäß EN 13501-2: 2007+A1:2009 für die geforderte Feuerwiderstandsklasse klassifiziert sein</li> </ul> |
| Massivbaudecken | <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Porenbeton, Beton, Stahlbeton</li> <li>➤ Minimale Dichte 600 kg/m<sup>3</sup></li> <li>➤ Minimale Dicke 150 mm</li> <li>➤ Das Bauelement muss gemäß EN 13501-2: 2007+A1:2009 für die geforderte Feuerwiderstandsklasse klassifiziert sein</li> </ul>            |

##### 1.2.2 Nutzungskategorie

„System ZZ-Brandschutzfugenband NE“ („System ZZ-Fire protection joint seal NE“) ist zur Verwendung in Innenbereichen mit hoher Luftfeuchtigkeit, jedoch ohne Temperaturen unter 0 °C, vorgesehen und kann daher – gemäß ETAG 026-Teil 3 Punkt 2.4.13.1.1.3 – als Typ Z<sub>1</sub> kategorisiert werden. Da die Anforderungen für Typ Z<sub>1</sub> erfüllt sind, sind auch die Anforderungen für Typ Z<sub>2</sub> erfüllt.

### 1.2.3 Nutzungsdauer

Die Vorschriften dieser ETA basieren auf einer angenommenen Nutzungsdauer von 10 Jahren, vorausgesetzt das Produkt wird angemessener Verwendung, Instandhaltung und Reparatur unterzogen.

Die obigen Angaben betreffend der Nutzungsdauer können jedoch nicht als eine vom Produzenten oder der Zulassungsstelle gegebene Garantie ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl des richtigen Produkts hinsichtlich der zu erwartenden wirtschaftlich angemessenen Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

Unter normalen Bedingungen kann die tatsächliche Nutzungsdauer wesentlich länger sein, ohne bedeutende Funktionsminderung in Bezug auf die Wesentlichen Anforderungen.

## 2 Produktmerkmale und Nachweisverfahren

Die Identifizierungsversuche sowie die Beurteilung der Brauchbarkeit hinsichtlich der wesentlichen Anforderungen wurden gemäß der „ETA Leitlinie Nr. 026-Teil 3“ betreffend „Abschottungen“ –Ausgabe Jänner 2008 (in weiterer Folge als ETAG 026-Teil 3 bezeichnet) und dem “EOTA Technical Report Nr. 024” betreffend “Characterisation, Aspects of Durability and Factory Production Control for Reactive Materials, Components and Products”, Ausgabe November 2006, berichtet im Juli 2009 (in weiterer Folge als TR 024 bezeichnet), durchgeführt.

| Punkt Nr.   | ETA Punkt Nr. | Eigenschaft                                 | Nachweis- und Beurteilungsverfahren     |
|---|---------------|---|---|
| <b>Mechanische Festigkeit und Standsicherheit</b> |               |   |   |
|   |               | Keine                                       | Nicht relevant                          |
| <b>Brandschutz</b>                                |               |   |   |
| ETAG 2.4.1  | 2.1           | Brandverhalten                              | Klasse E gemäß EN 13501-1: 2007+A1:2009 |
| ETAG 2.4.2  | 2.2           | Feuerwiderstand                             | Klassifizierung gemäß EN 13501-2:2010   |
| <b>Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz</b>       |               |   |   |
| ETAG 2.4.3  | 2.3           | Luftdurchlässigkeit (Materialeigenschaft)   | Keine Leistung festgestellt             |
| ETAG 2.4.4  | 2.4           | Wasserdurchlässigkeit (Materialeigenschaft) | Keine Leistung festgestellt             |
| ETAG 2.4.5  | 2.5           | Freisetzung gefährlicher Stoffe             | Herstellereklärung                      |
| <b>Nutzungssicherheit</b>                         |               |   |   |
| ETAG 2.4.6  | 2.6           | Mechanische Festigkeit und Standsicherheit  | Keine Leistung festgestellt             |
| ETAG 2.4.7  | 2.7           | Festigkeit gegenüber Stoß / Bewegung        | Keine Leistung festgestellt             |
| ETAG 2.4.8  | 2.8           | Haftfähigkeit                               | Keine Leistung festgestellt             |
| <b>Schallschutz</b>                               |               |   |   |
| ETAG 2.4.9  | 2.9           | Luftschalldämmung                           | Keine Leistung festgestellt             |
| ETAG 2.4.10                                       | 2.10          | Trittschalldämmung                          | Keine Leistung festgestellt             |

| <b>Energieeinsparung und Wärmeschutz</b>  |      |   |  |
|---|------|---|--|
| ETAG<br>2.4.11  | 2.11 | Wärmeschutztechnische Eigenschaften       | DIN EN 12667:2001<br>$\lambda = 0,103 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$ |
| ETAG<br>2.4.12  | 2.12 | Wasserdampfdurchlässigkeit                | Keine Leistung festgestellt  |
| <b>Allgemeine Aspekte hinsichtlich der Brauchbarkeit für den Verwendungszweck</b> |      |   |  |
| TR 024<br>4.2.5   | 2.13 | Dauerhaftigkeit und Gebrauchstauglichkeit | Z1   |

## 2.1 Brandschutz

„System ZZ-Brandschutzfugenband NE“ („System ZZ-Fire protection joint seal NE“) wurde gemäß ETAG 026-Teil 3 Punkt 2.4.1, EN ISO 11925-2:2002 und sinngemäßer Anwendung der FSG Recommendation 107:2004 geprüft und gemäß EN 13501-1: 2007+A1:2009 klassifiziert.

| <b>Bestandteil</b>                            | <b>Klasse gemäß EN 13501-1:2007+A1:2009</b> |
|---|---|
| <b>ZZ-Fugenband NE<br/>(ZZ-Joint seal NE)</b> | <b>E</b>                                    |

## 2.2 Feuerwiderstand

„System ZZ-Brandschutzfugenband NE“ („System ZZ-Fire protection joint seal NE“) wurde gemäß ETAG 026-Teil 3 Punkt 2.4.2, EN 1366-4:2006+A1:2010, in linearen Fugen in Massivwänden und Decken in Massivbauweise geprüft.

Auf Basis der erhaltenen Prüfergebnisse und dem direkten Anwendungsbereich aus EN 1366-4:2006+A1:2010 wurde „System ZZ-Brandschutzfugenband NE“ („System ZZ-Fire protection joint seal NE“) gemäß EN 13501-2:2010 klassifiziert. Die Feuerwiderstandsklassen sind in Anhang A und B der ETA angeführt.

Für Details zu geeigneten Wand- und Deckenkonstruktionen für lineare Fugenabdichtungen siehe Punkt 1.2.1 der ETA.

## 2.3 Luftdurchlässigkeit

Keine Leistung festgestellt.

## 2.4 Wasserdurchlässigkeit

Keine Leistung festgestellt.

## 2.5 Freisetzung gefährlicher Stoffe

Gemäß der Herstellererklärung wurden die Produktspezifikationen mit der Liste der gefährlichen Stoffe der Europäischen Kommission verglichen, um nachzuweisen, dass solche Stoffe nicht über den erlaubten Grenzwerten enthalten sind.

Vom Zulassungsinhaber wurde eine schriftliche Erklärung vorgelegt. Zusätzlich zu den in dieser ETA enthaltenen speziellen Punkten in Bezug auf gefährliche Substanzen kann es auch andere Anforderungen geben, die auf die Produkte im Geltungsbereich der ETA anwendbar sind (z.B. transponierte europäische Gesetzgebung und nationale Rechtsvorschriften, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften). Um den Bestimmungen der Bauprodukterichtlinie zu entsprechen, müssen auch diese Anforderungen erfüllt werden, soweit sie anwendbar sind.

## **2.6 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit**

Keine Leistung festgestellt.

## **2.7 Festigkeit gegenüber Stoss/Bewegung**

Keine Leistung festgestellt.

## **2.8 Haftfähigkeit**

Keine Leistung festgestellt.

## **2.9 Luftschalldämmung**

Keine Leistung festgestellt.

## **2.10 Trittschalldämmung**

Keine Leistung festgestellt.

## **2.11 Wärmeschutztechnische Eigenschaften**

Die Wärmeschutztechnischen Eigenschaften von „ZZ-Fugenband NE“ („ZZ-Joint seal NE“) wurden gemäß EN 12667:2001 geprüft.

Die Wärmeleitfähigkeit wurde bestimmt mit  $\lambda = 0,103 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ .

## **2.12 Wasserdampfdurchlässigkeit**

Keine Leistung festgestellt.

## **2.13 Dauerhaftigkeit und Gebrauchstauglichkeit**

### **2.13.1 Dauerhaftigkeit**

„System ZZ-Brandschutzfugenband NE“ („System ZZ-Fire protection joint seal NE“) wurde gemäß Punkt 2.4.13.1.1.3 ETAG 026-3 geprüft. „System ZZ-Brandschutzfugenband NE“ („System ZZ-Fire protection joint seal NE“) erfüllt die Anforderungen für die vorgesehene Nutzungskategorie. „System ZZ-Brandschutzfugenband NE“ („System ZZ-Fire protection joint seal NE“) ist daher zur Verwendung in Innenbereichen mit hoher Luftfeuchtigkeit, jedoch ohne Temperaturen unter 0 °C, vorgesehen und kann daher – gemäß ETAG 026-Teil 3 Punkt 2.4.13.1.1.3 – als Typ Z<sub>1</sub> kategorisiert werden. Da die Anforderungen für Typ Z<sub>1</sub> erfüllt sind, sind auch die Anforderungen für Typ Z<sub>2</sub> erfüllt.

### **3 Konformitätsbescheinigung und CE-Kennzeichnung**

#### **3.1 Konformitätsbescheinigungssystem**

Gemäß der Entscheidung 1999/454/EG der Europäischen Kommission<sup>5</sup> gilt System 1 für die Konformitätsbescheinigung hinsichtlich des Feuerwiderstandes. Dieses System der Konformitätsbescheinigung wird wie folgt definiert:

System 1: Konformitätszertifizierung des Produktes durch eine notifizierte Zertifizierungsstelle auf Grundlage von:

- a) Aufgaben des Herstellers:
  - 1) Werkseigene Produktionskontrolle
  - 2) zusätzliche Prüfung von im Werk entnommenen Proben durch den Hersteller in Übereinstimmung mit einem Kontrollplan
- b) Aufgaben der notifizierten Stelle:
  - 3) Erstprüfung des Produktes
  - 4) Erstprüfung des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle
  - 5) laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle

Weiters gilt gemäß der Entscheidung 2001/596/EG der Europäischen Kommission<sup>6</sup> System 3 für die Konformitätsbescheinigung hinsichtlich des Brandverhaltens. Dieses System der Konformitätsbescheinigung wird wie folgt definiert:

System 3: Konformitätserklärung durch den Hersteller:

- a) Aufgaben des Herstellers:
  - 1) Werkseigene Produktionskontrolle
- b) Aufgaben der notifizierten Stelle:
  - 2) Erstprüfung des Produktes

#### **3.2 Verantwortlichkeiten**

##### **3.2.1 Aufgaben des Herstellers**

###### **3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle**

Der Hersteller hat die ständige Eigenüberwachung der Produktion durchzuführen. Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen einschließlich von Unterlagen über die erzielten Ergebnisse festzuhalten. Dieses Produktionskontrollsystem muss sicherstellen, dass das Produkt mit dieser Europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Der Hersteller hat Dokumente aufzuzeichnen und auf dem neuesten Stand zu halten, die die angewendete werkseigene Produktionskontrolle definieren. Die Dokumentation, die vom Hersteller durchzuführen ist, und die anzuwendenden Verfahren sollen dem Produkt und dem Herstellungsverfahren angemessen sein. Die werkseigene Produktionskontrolle soll die Konformität des Produktes ausreichend sicherstellen. Dies beinhaltet:

<sup>5</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 178, 14.7.1999, S. 52

<sup>6</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 209, 2.8.2001, S. 33

- a) die Bereitstellung von dokumentierten Verfahren und Anweisungen in Bezug auf die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle;
- b) die effektive Einführung dieser Verfahren und Anweisungen;
- c) die Aufzeichnung dieser Verfahren und deren Ergebnisse;
- d) die Anwendung dieser Ergebnisse um Abweichungen zu korrigieren, deren Auswirkungen zu reparieren, die Behandlung jeglicher resultierender Umstände der Nicht-Konformität, und wenn nötig, Überarbeitung der werkseigenen Produktionskontrolle um die Ursachen der Nicht-Konformität zu beseitigen;
- e) ein Verfahren um sicher zu stellen, dass die Zulassungsstelle und die notifizierte(n) Stelle(n) informiert werden, bevor signifikante Änderungen am Produkt, dessen Bestandteilen oder Herstellungsverfahren gemacht werden;
- f) ein Verfahren um sicher zu stellen, dass das in den Produktionsprozess und den Qualitätssicherungsprozess involvierte Personal qualifiziert und entsprechend geschult ist um die von ihnen geforderten Aufgaben zu erfüllen;
- g) dass jegliche Prüf- und Messeinrichtungen gewartet werden und aktuelle Aufzeichnungen über die Kalibrierung erfolgen;
- h) die Verwaltung von Aufzeichnungen die sicherstellen, dass jede produzierte Charge eindeutig mit der Chargennummer gekennzeichnet ist, um eine Nachverfolgung der Produktion gewährleisten zu können.

Der Hersteller darf nur die in der technischen Dokumentation dieser Europäischen technischen Zulassung angeführten Bestandteile verwenden.

Für Bestandteile, die der Zulassungsinhaber nicht selbst herstellt, hat er sicherzustellen, dass sie aufgrund der von den anderen Herstellern durchgeführten werkseigenen Produktionskontrolle den Bestimmungen der Europäischen technischen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle und die Maßnahmen des Zulassungsinhabers für nicht selbst hergestellte Bestandteile haben dem Kontrollplan<sup>7</sup> dieser Europäischen technischen Zulassung zu entsprechen, welcher Teil der technischen Dokumentation dieser Europäischen technischen Zulassung ist. Der Kontrollplan wird im Rahmen des werkseigenen Produktionskontrollsystems des Herstellers erstellt und beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und gemäß den Bestimmungen des Kontrollplans zu evaluieren.

### 3.2.1.2 Weitere Aufgaben des Herstellers

Der Hersteller muss ein technisches Datenblatt und eine Einbauanweisung bereitstellen, die mindestens die folgenden Informationen enthalten müssen:

➤ Technisches Datenblatt:

a) Anwendungsbereich:

- 1) Bauteile, für welche die lineare Fugenabdichtung geeignet ist; Art und Eigenschaften der Bauteile wie Mindestdicke, Dichte und – im Fall von leichten Trennwänden / Deckenkonstruktionen – der Aufbau.
- 2) Beschränkungen der Größe, Mindestdicke etc. der linearen Fugenabdichtung

b) Aufbau der linearen Fugenabdichtung inkl. Angaben zu notwendigen Bestandteilen und zusätzlichen Produkten (z.B. Hinterfüllmaterial) mit klarem Hinweis, ob diese herstellerunabhängig sind oder nicht.

<sup>7</sup>

Der Kontrollplan ist ein vertraulicher Teil der Europäischen technischen Zulassung und wird nur der notifizierte(n) Stelle oder am Konformitätsverfahren beteiligten Stellen übermittelt.



- Einbauanweisung:
- a) Abfolge der einzuhaltenden Arbeitsschritte.
- b) Verfahren im Falle einer Nachbelegung.

Der Hersteller hat aufgrund eines Vertrages eine Stelle (Stellen) hinzuzuziehen, die für die in Abschnitt 3.1 genannten Aufgaben notifiziert ist (sind), um die in Abschnitt 3.3 festgelegten Tätigkeiten auszuführen. Zu diesem Zweck ist der in den Abschnitten 3.2.1.1 und 3.2.2 genannte Kontrollplan vom Hersteller der notifizierten Stelle oder den notifizierten Stellen zu übergeben.

Der Hersteller hat eine Konformitätserklärung abzugeben, in der er bestätigt, dass das Bauprodukt den Bestimmungen dieser Europäischen technischen Zulassung entspricht.

### 3.2.2 Aufgaben der notifizierten Stelle

Die notifizierte Stelle führt folgende Aufgaben durch:

- **Erstprüfung des Produktes**  
Die Ergebnisse aus Tests, die im Rahmen der Beurteilung für die Europäische technische Zulassung durchgeführt wurden, können verwendet werden, es sei denn die Fertigungsstraße oder Anlage wird verändert. In diesem Fall ist die erforderliche Erstprüfung zwischen dem Österreichischen Institut für Bautechnik und den befassten notifizierten Stellen zu vereinbaren.
- **Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle**  
Die notifizierte(n) Stelle(n) hat (haben) sich in Übereinstimmung mit dem Kontrollplan zu versichern, dass das Werk (insbesondere die Beschäftigten und die Ausstattung) und die werkseigene Produktionskontrolle geeignet sind, um die laufende und ordnungsgemäße Herstellung der Bestandteile gemäß den in Punkt 2 dieser ETA erwähnten Spezifikationen sicherzustellen.
- **Laufende Überwachung, Bewertung und Zulassung der werkseigenen Produktionskontrolle**  
Die notifizierte(n) Stelle(n) hat (haben) das Werk zumindest einmal jährlich zu besuchen, um zu überprüfen, dass der Hersteller ein werkseigenes Produktionskontrollsystem, in Übereinstimmung mit einem Qualitätsmanagementsystem das die Herstellung der Bestandteile des zugelassenen Produktes umfasst, hat. Es muss überprüft werden, dass das System der werkseigenen Produktionskontrolle und der spezifizierten automatisierten Herstellungsprozess unter Berücksichtigung des Kontrollplans aufrechterhalten werden.

Diese Aufgaben sind gemäß den Bestimmungen des Kontrollplans dieser Europäischen technischen Zulassung durchzuführen.

Die notifizierte(n) Stelle(n) hat (haben) die wesentlichen Punkte der oben genannten Aufgaben aufzuzeichnen und die erzielten Schlussfolgerungen in einem schriftlichen Bericht festzuhalten.

- **Bei Konformitätsbescheinigung nach System 1:**  
Die vom Hersteller befasste notifizierte Stelle stellt ein EG Konformitätszertifikat für das Produkt aus, in dem die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Europäischen technischen Zulassung bestätigt wird.

Wenn die Bestimmungen der Europäischen technischen Zulassung und des Kontrollplans nicht mehr erfüllt werden, hat die Zertifizierungsstelle das Konformitätszertifikat zu entziehen und unverzüglich das Österreichische Institut für Bautechnik davon in Kenntnis zu setzen.

### 3.3 CE Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist auf dem Produkt selbst, auf einem darauf angebrachten Etikett, der Verpackung oder den kommerziellen Begleitpapieren der Bestandteile des Produktes anzubringen. Auf die Buchstaben „CE“ haben die Kennnummer der befassten notifizierten Stelle sowie die folgenden weiteren Informationen zu folgen:

- Name oder Zeichen und Adresse des Zulassungsinhabers
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in welchem die CE-Kennzeichnung erfolgte
- Nummer des EG Konformitätszertifikats für das Produkt
- Nummer der Europäischen technischen Zulassung
- Nummer der ETAG (ETAG Nr.°026 Teil 3)
- Bezeichnung des Produktes (Handelsbezeichnung)
- Die Nutzungskategorie gemäß Abschnitt 1 und 2 der ETA
- Für andere relevante Eigenschaften (z.B. Feuerwiderstand) siehe ETA-12/0119

## 4 Annahmen, unter welchen die Brauchbarkeit des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck positiv beurteilt wurde

### 4.1 Herstellung

Die Europäische technische Zulassung ist auf Grundlage von vereinbarten Daten / Informationen für das Produkt ausgestellt, die beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, welches den Bausatz, der bewertet und beurteilt wurde, identifiziert. Änderungen beim Herstellungsprozess des Produktes, die dazu führen könnten, dass diese hinterlegten Daten/Informationen nicht mehr stimmen, sollten dem Österreichischen Institut für Bautechnik mitgeteilt werden, bevor diese Änderungen durchgeführt werden. Das Österreichische Institut für Bautechnik wird entscheiden, ob solche Änderungen Auswirkungen auf die ETA und folglich auch auf die CE-Kennzeichnung auf Grundlage der ETA haben oder nicht und ob in diesem Fall weitere Bewertungen oder Änderungen der ETA erforderlich sind.

### 4.2 Aufbringung

Die Aufbringung von „System ZZ-Brandschutzfugenband NE“ („System ZZ-Fire protection joint seal NE“) sollte folgendermaßen durchgeführt werden:

- Reinigen der Fugenfläche. Flächen, auf welche „ZZ-Fugenband NE“ („ZZ-Joint seal NE“) aufgebracht wird, sollten frei von losem Schutt oder Schmutz sein.
- Material, das sich in der Fuge befindet, kann darin verbleiben, vorausgesetzt dass die Mindestdicke der Abdichtung auf beiden Seiten eingehalten werden kann.
- Einsetzen von „ZZ-Fugenband NE“ („ZZ-Joint seal NE“) auf beiden Seiten der Wand- oder Deckenkonstruktion, unter Berücksichtigung der Mindestabmessungen (siehe Anhang C).
- Es ist nicht notwendig, Kleber für die Aufbringung zu verwenden. Zum Schutz der Fugenabdichtung können Silikon, Acrylat oder Abdeckleisten aus Holz, Aluminium, Stahl oder Kunststoff über „System ZZ-Brandschutzfugenband NE“ („System ZZ-Fire protection joint seal NE“) verwendet werden.

Die ETA wird unter der Annahme ausgestellt, dass der Einbau des Produktes in Übereinstimmung mit der technischen Literatur des Herstellers erfolgt.

## **5 Empfehlungen an die Hersteller**

### **5.1 Verpackung, Transport und Lagerung**

Die begleitenden Dokumente und / oder die Verpackung sollen Informationen des Herstellers bezüglich Transport und Lagerung enthalten.

Zumindest folgende Angaben sind zu machen: Lagerungstemperatur, maximale Dauer der Lagerung, erforderliche Angaben über die minimale Transport- und Lagertemperatur.

### **5.2 Verwendung, Instandhaltung und Reparatur**

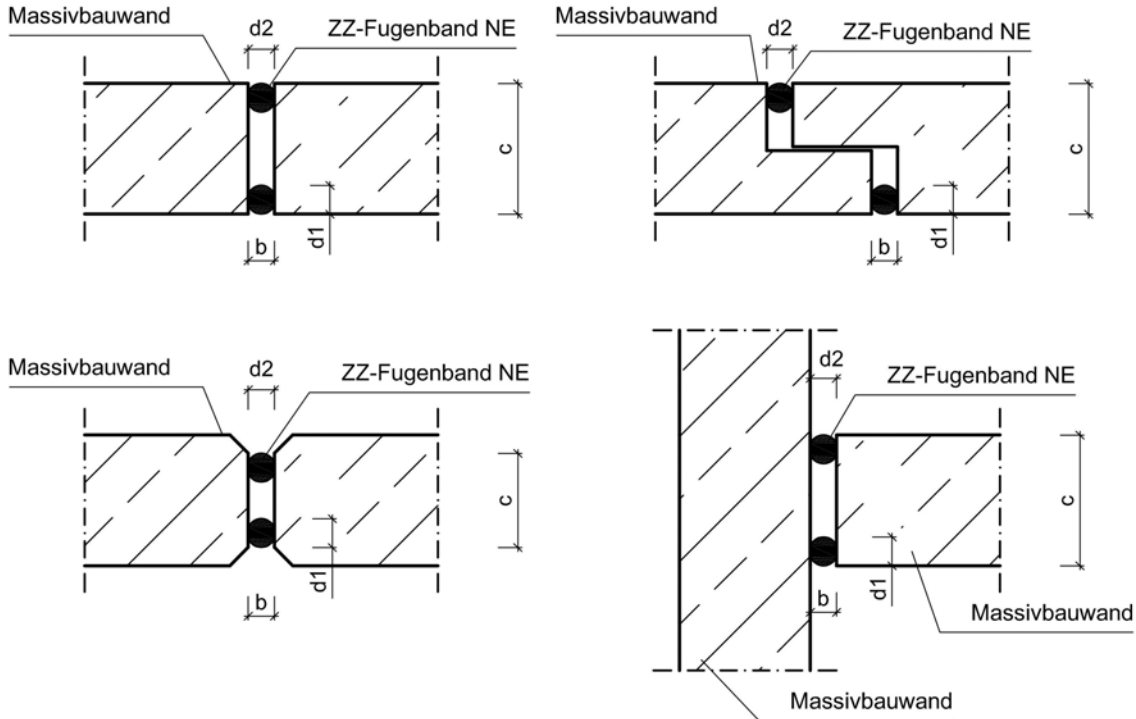
Das Produkt muss wie in dieser ETA beschrieben eingebaut und verwendet werden.

Die Beurteilung über die Brauchbarkeit für den vorgesehen Verwendungszweck basiert auf der Annahme, dass die notwendige Instandhaltung und Reparatur in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Herstellers während der angenommenen Lebensdauer durchgeführt wird.

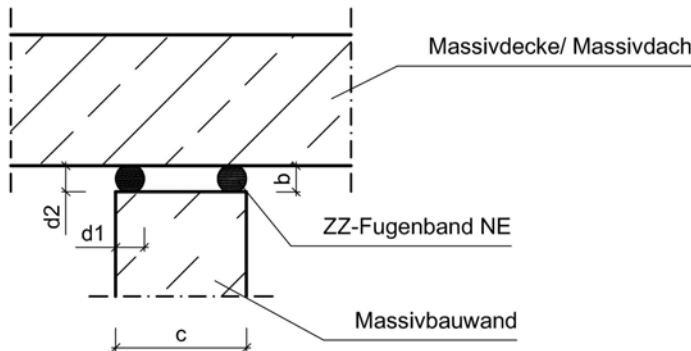
Im Namen des Österreichischen Instituts für Bautechnik

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits  
Geschäftsführer

### 1) Vertikale Fugen in/ zwischen Massivbauwänden:



### 2) Horizontale Fugen in Massivbauwänden angrenzend an Massivdecken oder Massivdächer



Sofern die Mindestwand- und die Gesamtfugendicke eingehalten werden ( $\geq 150$  mm), dürfen "ZZ-Fugenbänder NE" auch in das Bauelement eingeschoben werden und müssen nicht bündig mit dem Bauelement abschließen.

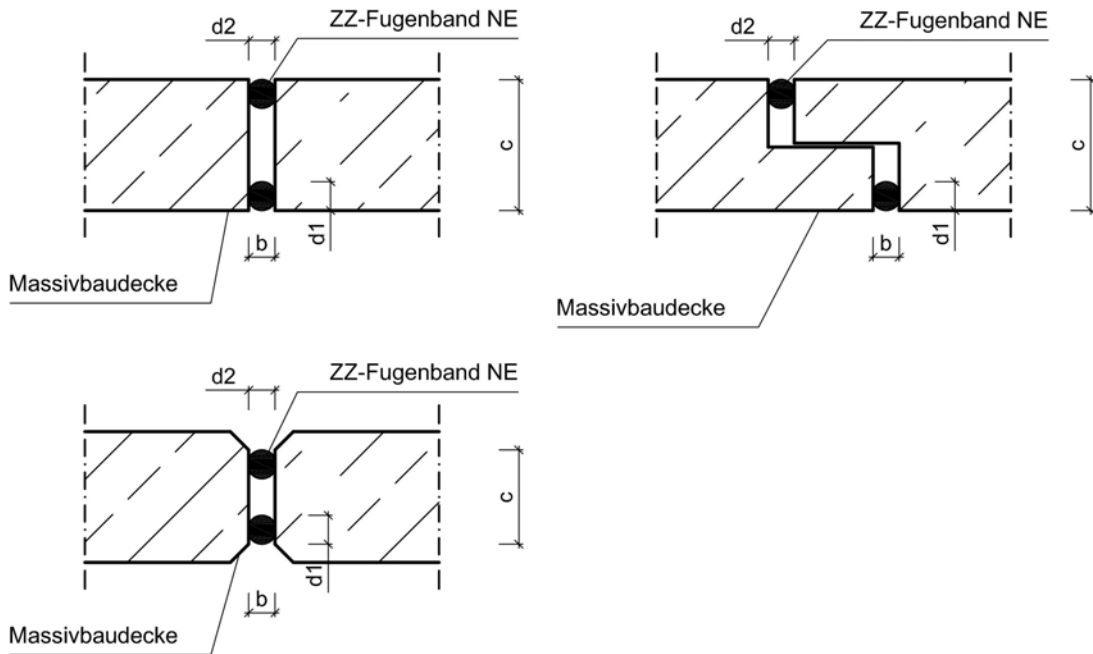
Maße in mm

| Bauelement    | Fugenbreite b [mm] | Wanddicke/ Gesamtfugendicke c [mm] | Mindestdicke ZZ-Fugenband NE d1 [mm] | Mindestbreite ZZ-Fugenband NE d2 [mm] | Feuerwiderstandsklassifizierung  |
|---------------|--------------------|------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|--|
| Massivbauwand | 10 bis 60          | $\geq 150$                         | siehe Anhang C                       | siehe Anhang C                        | 1) EI15- bis EI120-V-M025-F-W 10 bis 60<br>2) EI15- bis EI120-H-M025-F-W 10 bis 60 |

Fugenabdichtung "System ZZ-Brandschutzfugenband NE"  
Maximal  $\pm 25\%$  Seitwärtsbewegung und  $\pm 7,5\%$  Scherbewegung  
- Einbau in Massivbauwände  $\geq 150$  mm -

Anhang A

# 1) Horizontale Fugen in/ zwischen Massivbaudecken:



Sofern die Mindestdecken- und die Gesamtfugendicke eingehalten werden ( $\geq 150$  mm), dürfen "ZZ-Fugenbänder NE" auch in das Bauelement eingeschoben werden und müssen nicht bündig mit dem Bauelement abschließen.

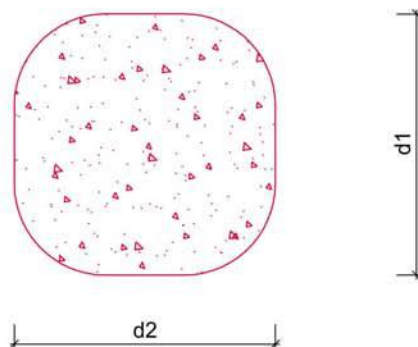
Maße in mm

| Bauelement     | Fugenbreite b [mm] | Deckendicke/ Gesamtfugendicke c [mm] | Mindestdicke ZZ-Fugenband NE d1 [mm] | Mindestbreite ZZ-Fugenband NE d2 [mm] | Feuerwiderstandsklassifizierung         |
|----------------|--------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|---|
| Massivbaudecke | 10 bis 60          | $\geq 150$                           | siehe Anhang C                       | siehe Anhang C                        | 1) EI15- bis EI120-H-M025-F-W 10 bis 60 |

Fugenabdichtung "System ZZ-Brandschutzfugenband NE"  
Maximal  $\pm 25\%$  Seitwärtsbewegung und  $\pm 7,5\%$  Scherbewegung  
- Einbau in Massivbaudecken  $c \geq 150$  mm -

Anhang B

## Mindestabmessungen "ZZ-Fugenband NE":



| Fugenbreite<br>b [mm] | Mindestbreite<br>ZZ-Fugenband NE<br>d2 [mm] | Mindestdicke<br>ZZ-Fugenband NE<br>d1 [mm] |
|-----------------------|---|--|
| 10 to 60              | $\frac{5}{42} * (11 * b + 12)$              | $\frac{10}{9} * (b + 3)$                   |
| 10                    | 15  | 15   |
| ≤ 17                  | 24  | 23   |
| ≤ 21                  | 30  | 27   |
| ≤ 28                  | 39  | 35   |
| ≤ 36                  | 49  | 44   |
| ≤ 48                  | 65  | 57   |
| ≤ 60                  | 80  | 70   |

Fugenabdichtung "System ZZ-Brandschutzfugenband NE"  
Maximal ± 25% Seitwärtsbewegung und ± 7,5%  
Scherbewegung  
- Mindestabmessungen "ZZ-Fugenband NE" -

Anhang C

Leere Seite

Leere Seite